



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.05.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 23

Seite 116

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;

Amtliche Bekanntmachung über die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen eines maßgeblichen Schwellenwerts;

Änderungen für Schulen und die Betreuung von Schülerinnen und Schülern; Änderungen für Hundeschulen

46/21

46/21

Az.: 5.330-200004

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;
Amtliche Bekanntmachung über die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen eines maßgeblichen Schwellenwerts;
Änderungen für Schulen und die Betreuung von Schülerinnen und Schülern; Änderungen für Hundeschulen**

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b) und § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021, zuletzt geändert am 5. Mai 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307), ortsüblich bekannt, dass der Landkreis Traunstein die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 165 zuletzt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten hat (Tag 1: 7. Mai 2021: 157,9, Tag 2: 8. Mai 2021: 152,3, Tag 3: 9. Mai 134,2, Tag 4: 10. Mai 2021: 126,4, Tag 5: 11. Mai 2021: 120,7).

Demnach gilt ab dem Donnerstag, den 13. Mai 2021 zusätzlich für Schulen, die Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie für Hundeschulen:

1. Schulen i.S.d. § 18 der 12. BayIfSMV:

Auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe der Förderschulen, die nach dem Grundschullehrplan unterrichten, sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen - einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen - findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; andernfalls findet Wechselunterricht statt.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S.d. § 19 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:

Die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) können ausschließlich für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

3. Hundeschulen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV:

An Hundeschulen ist Präsenzunterricht unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

LANDRATSAMT TRAUNSTEIN
Traunstein, 11.05.2021

gez.

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat